

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Verfassungsausschuss

8. Sitzung am 16. Oktober 2020

Ergebnisprotokoll des öffentlichen Sitzungsteils
(zugleich Beschlussprotokoll)

Beginn der Sitzung:	9.05 Uhr
Unterbrechungen der Sitzung:	10.52 Uhr bis 11.09 Uhr
	11.52 Uhr bis 12.31 Uhr
	12.52 Uhr bis 13.04 Uhr
Ende der Sitzung:	13.30 Uhr

Tagesordnung:**Ergebnis:****I. Beratung in öffentlicher Sitzung****1. Punkt 1 der Tagesordnung:****Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Aufnahme von Staatszielen**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/897 –

dazu: – Vorlagen 7/673/682/689/697/772/782 NF/783/
791/795/844/941/949/957/958/973/1040/1044/
1048/1054/1055/1059/1060/1075/1077 –

– Zuschriften 7/597/603/604/606/607/608/609/
610/611/612/613/614/617/618/619 –

nicht abgeschlossen

(S. 5 – 31)

Anhörung durchgeführt

(S. 5 – 31)

hier: Mündliches Anhörungsverfahren zum
Themenkomplex „Kinderrechte“

Sitzungsteilnehmer:**Abgeordnete:**

Schard	CDU, Vorsitzender
Dittes	DIE LINKE
Engel	DIE LINKE**
Müller	DIE LINKE
Dr. Martin-Gehl	DIE LINKE
Schubert	DIE LINKE
Braga	AfD
Möller, S.	AfD
Mohring	CDU
Zippel	CDU
Liebscher	SPD, zeitweise**
Marx	SPD, zeitweise
Wahl	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Montag	FDP**

** Teilnahme gemäß § 72 Abs. 4 GO

Regierungsvertreter:

Adams	Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
von Ammon	Staatssekretär im Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Dr. Dieling	Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Langer	Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Muth	Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Schmidt	Staatskanzlei

Anzuhörende:

Richardt	Familienbund der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen
Nöthling	Der Kinderschutzbund Landesverband Thüringen e.V.
Buss	Der Kinderschutzbund Landesverband Thüringen e.V.
Zaiane	Deutsches Kinderhilfswerk e. V.
Schwalbe	Landesschülervertretung Thüringen
Zeth	Landesschülervertretung Thüringen

Fraktionsmitarbeiter:

Siegler	Fraktion DIE LINKE
Steck	Fraktion DIE LINKE
Droga	Praktikant bei der Fraktion DIE LINKE
Winzer	Fraktion der AfD

Strohschneider
Degner
Koch
Jadischke
Masarié
Pagel

Fraktion der CDU
Praktikant bei der Fraktion der CDU
Fraktion der SPD
Praktikant bei der Fraktion der SPD
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion der FDP

Landtagsverwaltung:

Noack-Wolf
Mägdefrau
Dr. Schröder

Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Plenar- und Ausschussprotokollierung
Plenar- und Ausschussprotokollierung

I. Beratung in öffentlicher Sitzung

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Aufnahme von Staatszielen

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/897 –

dazu: – Vorlagen 7/673/682/689/697/772/782 NF/783/791/795/844/941/949/957/958/973/1040/1044/1048/1054/1055/1059/1060/1075/1077 –

– Zuschriften 7/597/603/604/606/607/608/609/610/611/612/613/614/617/618/619 –

hier: Mündliches Anhörungsverfahren zum Themenkomplex „Kinderrechte“

Abg. Montag fragte, da viele Anzuhörende, darunter auch der Landkreistag und der Gemeinde- und Städtebund, mit Verweis auf die kurze Frist eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung abgesagt hätten, ob die vom Ausschuss festgesetzte Frist zulässig gewesen sei, woraufhin **Vors. Abg. Schard** äußerte, dass über diese Fragestellung im nicht öffentlichen Sitzungsteil beraten werden sollte.

Herr Richardt, Familienbund der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen, führte aus, die Familie sei die kleinste Einheit der Gesellschaft und ohne Familie sei kein Staat zu machen. Familie basiere auf einer gegenseitigen generationsübergreifenden Verantwortungsübernahme. Diese Grundordnung präge und trage seit je her den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Familie stehe gemäß Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz unter besonderem Schutz der staatlichen Ordnung. Eltern hätten ein natürliches Bedürfnis, im Interesse der Familie zu agieren und dafür zu sorgen, dass es allen Familienmitgliedern gut gehe. Der Gedanke der Subsidiarität spiegle sich hier wieder. Die kleinsten Einheiten hätten, solange sie es bewerkstelligen könnten, die Möglichkeit, mit größtmöglicher Freiheit eigenständig zu agieren. Eltern trafen mit hoher Wahrscheinlichkeit die richtigen Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls. Das individuelle Kindeswohl lasse sich nicht durch die staatliche Gemeinschaft definieren.

Zu Artikel 19 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzentwurfs in Drucksache 6/897 legte er dar, Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz sei mit der knappen Formulierung, dass Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht seien, völlig ausreichend. Die staatliche Gemeinschaft greife erst dann ein, wenn die Familie es allein nicht mehr schaffe. Die Thüringer Verfassung regle dies momentan äquivalent. Die

Eltern hätten die Definitionshoheit des individuellen Kindeswohls ihres Kindes. Dem Staat obliege nur die Definition des negativen Extrems, der Kindeswohlgefährdung. Denn erst wenn Eltern evident und extrem das Wohl ihrer Kinder nicht berücksichtigten, dürfe der Staat einschreiten. Aber selbst die Bestimmung dieser Kindeswohlgefährdung falle bereits schwer. Es komme immer wieder vor, dass staatliche Behörden übergriffig Kinder von Eltern trennten. Ferner sei immer wieder wahrnehmbar, dass staatliches Handeln trotz Kindeswohlgefährdung ausbleibe. Die Definition des Kindeswohls sei im Vergleich zur Definition der Kindeswohlgefährdung ungleich schwerer vorzunehmen. Nicht alles, was dem Kindeswohl nicht optimal diene, sei gleichsam eine Kindeswohlgefährdung. Die Definitionshoheit der Eltern über das Wohl des Kindes müsse auch mit einer Änderung des Artikels 19 der Thüringer Verfassung ausdrücklich bestehen bleiben. Das werde auch von Akteuren, die die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung forderten, betont. Gleichwohl solle nun der Staat verpflichtet werden, bei sämtlichem Kinder betreffenden Handeln das Wohl des Kindes, dessen Definition den Eltern obliege, zu berücksichtigen. In der Konsequenz habe sich der Staat hier der Definitionshoheit der Eltern unterzuordnen und auf Anweisung der Eltern zu handeln. Sei diese Unterwerfung jedoch nicht intendiert, so müsse der Staat selbst das Kindeswohl definieren und die Eltern des in Artikel 6 des Grundgesetzes festgeschriebenen Rechts berauben. Dies wäre verfassungswidrig. Gleichzeitig werde impliziert, dass Eltern, die bestimmte Angebote nicht wahrnahmen, die nach staatlicher Definition explizit zur Förderung des Kindeswohls geschaffen worden seien, nicht dem Wohle des Kindes entsprechend handelten. Kindeswohl lasse sich nicht einheitlich definieren und damit auch nicht im Allgemeinen berücksichtigen.

Zu Artikel 19 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzentwurfs in Drucksache 6/897 trug Herr Richardt vor, es stehe außer Frage, dass Kinder und Jugendliche zu beteiligen seien und ihre Interesse und Meinungen bei staatlichen Entscheidungen zu berücksichtigen seien. Jedoch sei bereits jetzt absehbar, dass diese weitgefaste Regelung nicht vollständig umsetzbar sein werde. Nach der beabsichtigten Änderung seien bei staatlichen Entscheidungen, die ein Kind oder eine jugendliche Person beträfen, diese wirksam zu beteiligen und deren Meinung zu berücksichtigen. Aber es stelle sich die Frage, welches staatliche Handeln Kinder und Jugendliche nicht betreffe. Alles, was einen erwachsenen Menschen betreffe, betreffe früher oder später potenziell auch ein Kind oder einen jungen Menschen. Daher sei fraglich, ob wirklich intendiert sei, dass eine Beteiligung immer und überall erfolgen solle. Die Aufnahme dieses Passus in die Verfassung wäre ein Umbruch im gesamten staatlichen und politischen Handeln. Kinder und junge Menschen müssten Dauergast in Parlament und Räten sein. Mangels weitreichender Umsetzbarkeit sei verfassungswidriges Handeln bereits jetzt absehbar. Die Verfassung würde durch diese in ihrer umfassenden Gesamtheit nicht

umsetzbaren Regelungen verwässert. Die Einhaltung der Verfassung würde fakultativ und damit würde der Demokratie geschadet.

Ferner müsse man für Entscheidungen, die man treffe, einstehen und die Verantwortung übernehmen. Als Kind und junger Mensch könne man nicht alles überblicken, könnte aber dann für Entscheidungen zur Verantwortung gezogen werden, beispielsweise wenn es um die Auswahl von Spielgeräten eines neu zu errichtenden Spielplatzes oder um wesentliche Fragen, wie die Auswahl der Familie, also der Entscheidung, ob ein Kind bei seiner Mutter oder seinem Vater leben wolle, gehe. Selbst wenn ein Kind sich zu einem Zeitpunkt klar und gefestigt für ein Elternteil entscheide, könne sich diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt als falsch erweisen. Mit dieser Entscheidungbürde man Kindern eine Verantwortung auf, vor der sie eigentlich geschützt werden sollten. Die Kindheit wäre dann früh vorüber. Christine Lambrecht, Bundesministerin für Justiz und Verbraucherschutz, habe ausgeführt, dass Kinder keine kleinen Erwachsenen seien und daher unseren besonderen Schutz verdient hätten.

Zur Änderung von Artikel 19 Abs. 2 der Thüringer Verfassung liege leider keine Begründung vor. Dabei sei zu vermuten, dass ein Problem mit dem Begriff „Ehe“ bestehe und dieser deshalb gestrichen werden solle. Die aktuelle Regelung stelle auf den Familienstand der Eltern bei der Geburt ab, also die Frage, ob die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet gewesen seien. Diese Regelung werde ersatzlos gestrichen. Der Gesetzentwurf stelle nicht mehr auf die Beziehung der Eltern zueinander ab, sondern allgemein auf den Familienstand der Eltern. Elternteile könnten gemeinsam oder allein erziehen und könnten dabei jeweils jeden der zehn möglichen Familienstände haben. Gemeinsam Erziehende könnten beispielsweise beide ledig sein, oder beide verheiratet, aber nicht miteinander usw. Genauso könne ein Alleinerziehender zum Beispiel verheiratet sein. „Alleinerziehend“ sei aber kein Familienstand. Die bestehende Regelung ergebe Sinn, da es bis in nicht allzu lang zurückliegender Zeit eine systematische Diskriminierung von nicht ehelichen Kindern gegeben habe, beispielsweise im Erbrecht. Diese Benachteiligung sei erst im Jahr 2011 durch das ein Gesetz zur erblichen Gleichstellung aufgehoben worden. Insoweit sei die bestehende Regelung nicht überflüssig und daher für die Beibehaltung des Artikels 19 Abs. 2 der Thüringer Verfassung in seiner jetzigen Form zu plädieren.

Zusammenfassend äußerte er, das Kindeswohl sei bereits jetzt wesentlicher Bestandteil der Thüringer Verfassung. Der Staat wache darüber und könne die Einheit von Familien fördern und damit unmittelbar dem Kindeswohl dienen. Hier müssten Verbesserungen zugunsten der Schwachen entsprechend des Sozialstaatsgebots erfolgen. Kinder und Jugendliche seien zu

beteiligen, jedoch seien wirksame, geeignete und umsetzbare Beteiligungsformate in der einfachen Gesetzgebung zu regeln. Eine utopische Verfassungsänderung helfe den Kindern nicht. Daher sei zu konstatieren, dass Artikel 19 der Thüringer Verfassung nicht angetastet werden sollte und die beabsichtigten Änderungen nicht vorzunehmen seien.

Abg. Engel fragte, ob Herrn Richardt die UN-Kinderrechtskonvention bekannt sei und dass diese in Deutschland nach der Ratifizierung am 5. April 1992 in Kraft getreten sei, sowie dass sich Deutschland als Vertragsstaat der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet habe, „alle geeigneten Gesetzgebung-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zu treffen.

Herr Richardt antwortete, selbstverständlich sei ihm die UN-Kinderrechtskonvention bekannt. Es gehe dabei um geeignete Gesetzgebungsmaßnahmen. Und die UN-Kinderrechtskonvention wirke nach der Ratifizierung als einfaches Gesetz. Damit sei es bindend für Deutschland und auch Thüringen. Hier stelle sich aber die Frage, ob die Kinderrechte in die Verfassung aufgenommen werden sollten. Diesbezüglich vertrete er die Meinung, dass diese nicht in die Verfassung aufgenommen werden müssten. Wenn die Verfassung weiterhin aufgebläht werde und Elemente aufgenommen würden, die nicht in Gänze umsetzbar seien, führe dies zu einer Verwässerung. Es sei keine Frage, dass Kinder und Jugendliche beteiligt und geschützt werden müssten, aber dies gehöre nicht in die Verfassung.

Abg. Engel fragte, ob Herrn Richardt bekannt sei, dass der Ausschuss der Vereinten Nationen zum wiederholten Male angemahnt habe, dass Deutschland das Übereinkommen über die Rechte des Kindes bislang nicht im Grundgesetz verankert habe.

Herr Richardt äußerte, auch das sei ihm bekannt. Die Frage sei jedoch, warum die Aufnahme in das Grundgesetz angemahnt worden sei. Die Anmahnung habe vor dem Hintergrund stattgefunden, dass es bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention Probleme gebe. Diese Umsetzung sei seiner Ansicht nach über eine einfache Gesetzgebung besser zu erreichen, weil dort beispielsweise konkrete Beteiligungsformate festgelegt werden könnten. Aber die Übertragung der Definitionshoheit über das Kindeswohl von den Eltern auf den Staat stelle eine Gefahr dar.

Abg. Müller meinte, ihrer Ansicht sei die einfachgesetzliche Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention bislang eben nicht ausreichend gewesen.

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) habe sich in Zuschrift 7/612 positiv zum Gesetzentwurf in Drucksache 7/897 geäußert, weil dadurch die Beteiligung und der Schutz von Kindern und Jugendlichen gestärkt würden. Herr Richardt habe vielmehr auf die Stärkung des Familienverbands abgezielt. Ihrer Ansicht nach liege diesen Ausführungen ein klassisches Familienbild zugrunde. Sie fragte, inwiefern dabei Alleinerziehende berücksichtigt würden. Ferner interessierte sie sich für die entsprechenden Debatten innerhalb der Katholischen Kirche, zum Beispiel mit dem BDKJ.

Herr Richardt antwortete, die Definition des Begriffs „Familie“ des Familienbunds der Katholiken habe er zu Beginn seiner Ausführungen dargestellt. In § 2 des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes finde man eine Legaldefinition für den Begriff „Familie“. Dieser Definition schließe er sich grundsätzlich an, jedoch sollte es seiner Ansicht nach einen generationsübergreifenden Aspekt bei der Definition von Familie geben. Das bedeute nicht, dass es sich um das klassische Bild Vater, Mutter und Kind handeln müsse, sondern dass mehrere Generationen, beispielsweise auch Senioren, dazugehörten.

Zur Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung gebe es in der Katholischen Kirche und auch mit dem BDKJ Diskussionen. Bei der Katholischen Kirche handle sich um eine große Institution, in der es Meinungsverschiedenheiten geben könne. Der Familienbund habe nichts gegen den Schutz und den Einsatz für das Wohl des Kindes sowie die Beteiligung von Kindern und jugendlichen Personen, aber es gebe eine Diskrepanz der Meinungen dahin gehend, wo diese Fragen geregelt werden sollten.

Abg. Möller fragte, ob er die Ausführungen von Herrn Richardt dahin gehend verstehen könne, dass er nicht gegen die Umsetzung der Kinderrechte, wie dies Abg. Engel und Abg. Müller mit ihren Fragen angedeutet hätten, sondern lediglich gegen eine Aufnahme dieser in die Verfassung sei, weil diese einfachgesetzlich besser umgesetzt werden könnten, was **Herr Richardt** bestätigte, auf einfachgesetzlicher Ebene hätte in den letzten 30 Jahren einiges erreicht werden können, was leider nicht passiert sei, weshalb nun die Forderungen zunehmen, ein klares Zeichen zu setzen. Er finde es auch durchaus richtig, ein klares Zeichen zu setzen, jedoch dürfe die Verfassung an der Stelle nicht verwässert werden.

Abg. Schubert bat Herr Richardt, an dem von ihm genannten Beispiel der Errichtung eines Spielplatzes zu verdeutlichen, was geeignete Maßnahmen zur Beteiligung von Kindern wären.

Herr Richardt äußerte, die Frage sei, ob man Kinder in einem bestimmten Alter für reif genug halte, eine Entscheidung zu treffen und ihnen eine entsprechende Verantwortung aufzubürden.

Abg. Schubert sagte, seiner Ansicht nach gebe es in der Praxis sehr unterschiedliche Konstellationen. Er selbst habe als Elternsprecher einer Grundschule miterlebt, wie Kinder aller Altersgruppen selbstverständlich bei der Auswahl von Spielgeräten bei der Wiederherstellung eines durch Hochwasser zerstörten Spielplatzes beteiligt worden seien. Ihm sei aber auch bekannt, dass Kinder in vergleichbaren Fällen nicht beteiligt worden seien. Das sei für ihn ein Beleg dafür, dass diese Beteiligungsrechte in der Verfassung verankert werden sollten. Über das konkrete Alter, in dem eine Beteiligung stattfinden könne, könne man streiten, aber er habe den Ausführungen von Herrn Richardt nicht entnehmen können, dass er sich grundsätzlich gegen das Prinzip einer Beteiligung ausspreche. Er fragte, an welcher Stelle Beteiligungsrechte festgeschrieben werden sollten, damit es letztlich nicht mehr in der Verantwortung der Kommunen liege, ob Kinder und Jugendliche beteiligt würden.

Herr Richardt bemerkte, die bestehenden Gesetze des Freistaats Thüringen sollten auf die Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen geprüft werden.

Abg. Dr. Martin-Gehl äußerte, Herr Richardt habe in seinen Ausführungen darauf hingewiesen, dass die im Gesetzentwurf in Drucksache 7/897 vorgesehenen Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche nicht umsetzbar seien. Er habe dabei auch auf die Verantwortung von Entscheidungen verwiesen, beispielsweise wenn Kinder entscheiden sollten, bei welchem Elternteil sie leben wollten. Im Gesetzentwurf sei aber nicht vorgesehen, dass Kinder und Jugendliche Entscheidungen treffen sollten, sondern dass lediglich deren Meinung berücksichtigt werden sollte. Dies orientiere sich an Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention, die bereits geltendes Recht sei. Sie fragte, warum Herr Richardt davon ausgehe, dass eine solche Regelung in der Verfassung nicht umsetzbar wäre.

Herr Richardt führte aus, dem Familienbund werde immer wieder zugetragen, dass in Sorgerechtsfällen, für die eine Beteiligung der Kinder bereits vorgeschrieben sei, die Meinung des Kindes maßgebend sei, weil das Gericht sich nicht entscheiden könne. Damit hätten Kinder die Last und die Bürde, dauerhaft für diese Entscheidung einzustehen.

Abg. Marx legte dar, den letzten Ausführungen von Herrn Richardt müsse sie widersprechen, denn Kinder trafen in diesen Fällen keine Entscheidung. Die Entscheidung

treffe immer das Familiengericht, das das Wächteramt über das Wohl des Kindes ausübe. Niemals könne das Kind allein entscheiden, weil es damit völlig überfordert würde.

Ferner gebe es nicht nur die UN-Kinderrechtskonvention, sondern bereits in § 1626 Abs. 2 BGB stehe seit Jahrzehnten: „Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.“ Daher stelle sich die Frage, wenn bereits die Eltern bestrebt sein sollten, die Meinung ihrer Kinder zu berücksichtigen und Einvernehmen herzustellen, warum dann nicht auch der Staat versuchen sollte, Kinder zu beteiligen.

Des Weiteren habe Herr Richardt die Änderungsvorschläge bezüglich Artikel 19 Abs. 2 kritisiert. Sie halte diese Änderung für wichtig, da es keine nicht ehelichen und ehelichen Kinder gebe, sondern lediglich entsprechende Eltern. Es sei wichtig zu betonen, dass Kinder unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet seien oder gewesen seien usw., ihre Rechte eingeräumt bekämen.

Herr Richardt meinte, bezüglich der letzten Äußerungen der Abg. Marx müsse er widersprechen. Ehelich oder Nichteelich sei der Familienstand der Eltern zum Zeitpunkt der Geburt. Es sei zu begrüßen, dass diese Unterscheidung und die damit verbundene Diskriminierung überwunden worden seien. Das stehe bereits in der bestehenden Verfassung in Artikel 19 Abs. 2. Man wolle ja nicht leugnen, dass es eine entsprechende Diskriminierung gegeben habe. Im BGB seien im Erbschaftsrecht erst im Jahr 2011 die letzten Änderungen dahin gehend vorgenommen worden. Daher sei es sinnvoll, diese Formulierung in der Verfassung beizubehalten, weil es eben diese Diskriminierung historisch gegeben habe. Seiner Ansicht nach umfasse die neue Formulierung den Schutz vor dieser historischen Diskriminierung, die erst 2011 endgültig beseitigt worden sei, nicht mehr.

Wenn man Urteilsbegründungen von Familiengerichten in Sorgerechtsverfahren lese, könne man feststellen, dass darin die Aussagen des Kindes stark gewichtet würden. Nur weil dann darauf verwiesen werde, dass das Gericht die Entscheidung getroffen habe, entbinde dies die Kinder nicht von der Last und der Bürde, die sie möglicherweise Jahre später zu tragen hätten.

Ferner bemerkte er, § 1626 Abs. 2 BGB behandle lediglich die Beteiligung der Kinder durch die Eltern. Der Aushandlungsprozess gehöre auch entsprechend in die Familien. Der Staat

könne nicht das individuelle Kindeswohl eines einzelnen Kindes bestimmen und festlegen. Er könne dies maximal von einer gewissen Anzahl von Kindern demokratisch ermitteln.

Abg. Möller bemerkte im Hinblick auf die Äußerungen der Abg. Marx, das BGB unterscheide sich deutlich von einer Verfassung. Schon der Wechsel dieser rechtlichen Ebene habe bedeutende Implikationen.

Ferner fragte er, wie groß die Gefahr sei, dass unter dem Mantel der Beteiligung bewusst oder unbewusst von privater oder öffentlicher Stelle die besondere Manipulationsanfälligkeit von Kindern ausgenutzt werde.

Herr Richardt bemerkte, die Meinung von Kindern sei nicht automatisch Kindermeinung.

Abg. Müller fragte, ob Herr Richardt zustimme, dass die Kinderrechte gerade angesichts der Einflussnahme der Eltern auf die Kinder in Sorgerechtsverfahren gestärkt werden müssten.

Herr Richardt antwortete, die Stärkung der Kinderrechte befürworte er in diesem Zusammenhang, aber trotzdem spreche er sich gegen eine Aufnahme in die Verfassung aus.

Abg. Montag legte dar, Prof. Dr. Morlock vertrete die Position, dass UN-Konventionen nicht in die Verfassung transformiert werden könnten. Das Grundgesetz sehe vor, dass diese Konventionen unter der Verfassung, aber über den Gesetzen ständen. Bei einer Aufnahme der UN-Kinderrechtskonvention in die Verfassung würde entsprechend verfassungswidriges Verfassungsrecht entstehen. Eine entsprechende Bestimmung wäre nach Artikel 31 Grundgesetz wahrscheinlich nichtig. Er fragte Herrn Richardt, ob er diese Sichtweise von Prof. Dr. Morlok teile, was **Herr Richardt** bejahte. Es sei klar, dass ratifizierte UN-Konventionen einzuhalten seien, aber es bestehe keine Notwendigkeit zur Aufnahme in die Verfassung.

Herr Nöthling, Der Kinderschutzbund Landesverband Thüringen e.V., Zuschrift 7/607, bemerkte zunächst beziehend auf die Anhörung von Herrn Richardt, auch der Kinderschutzbund sei ein Familienverband. Die Verfassung müsse in Gänze umgesetzt werden. Im Hinblick auf den Schutz oder die Entwicklung von Kindern habe man aber den Eindruck, dass die Verfassung nicht umfassend umgesetzt werde. Er gebe Herrn Richardt dahin gehend recht, dass auch die Gesetzesebene bezüglich der Stärkung und des

Schutzes von Kindern wichtig sei und deshalb sowohl auf Bundes- als auch Landesebene dahin gehend gestärkt werden müsse.

Zur Bemerkung von Herrn Richardt, dass die Meinung von Kindern nicht automatisch Kindermeinung sei, äußerte er, genau mit dieser Bemerkung seien Kinder konfrontiert, die Misshandlung und Gewalt erfahren hätten. Darin spiegle sich das Denken von Erwachsenen, die Aussagen von Kindern nicht ernst nähmen. Wenn Kinder äußerten, dass sie misshandelt worden seien, fänden sie statistisch erst beim siebten Erwachsenen, dem sie dies mitteilten, Gehör. Dieser Satz sei eine Art Glaubenssatz, mit dem man aufgewachsen sei. Im Umkehrschluss bedeute dies, dass Erwachsene zu wissen glaubten, was Kinder meinten. In der vorliegenden Verfassungsänderung gehe es darum, die Themen „Beteiligung“ und „Meinungsäußerung“ zu stärken, was man ausdrücklich begrüße. Durch eine Änderung der Verfassung würde deutlich, dass alle erwachsenen Menschen im Land gefordert seien, Kindermeinungen mehr zu hören und zu achten. Das sei zum Teil unangenehm und werde zu Veränderungen führen. Man lebe nach vor in einer Gesellschaft, die Kinderrechte umsetze und ernst nehme. Dennoch gebe es Nachholbedarf im Hinblick auf die Fragen, wie Kinder besser in die Gesellschaft integriert und wie bessere Schutz-, Gelingens- und Aufwachserräume geschaffen werden könnten. Dabei gehe es nicht darum, Eltern in irgendeiner Form zu diskreditieren oder Elternrechte zu beschränken.

Der Kinderschutzbund kämpfe bundesweit schon seit vielen Jahren um die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz bzw. die Landesverfassungen. Zuletzt habe die Mitgliederversammlung des Kinderschutzbundes in Thüringen 2014 bekräftigt, dass der Vorrang des Kindeswohls, Beteiligungs- und Meinungsrechte sowie die gesellschaftliche Teilhabe in die Verfassung aufgenommen werden sollten. Die Covid19-Pandemie habe gezeigt, wie Kinderrechte plötzlich nichts mehr zählten. Kinder seien dabei im Gegensatz zu Erwachsenen nicht nach ihrer Meinung gefragt worden. So seien beispielsweise schnell wieder Bau- und Möbelmärkte wieder geöffnet worden, während Spielplätze geschlossen geblieben seien.

Die Gesellschaft habe sich gewandelt und deshalb sollte auch die Verfassung geändert werden. 1993 sei die Thüringer Verfassung verabschiedet worden. Dabei seien die Kinderrechte unter anderem mit dem Gleichheitsgebot berücksichtigt worden. Damit sei Thüringen Vorreiter gewesen. Wenn jetzt eine Verfassungsänderung gemäß dem Gesetzentwurf in Drucksache 7/897 gelinge, befände sich Thüringen wieder an der Spitze. Man begrüße, dass das Kinderwohl in den Mittelpunkt gestellt werden solle. Nach dem Verständnis der UN-Kinderrechtskonvention verbinde sich damit eine gesellschaftliche

Querschnittsaufgabe. In der englischen Sprache gebe es den über das Kindeswohl hinausgehenden Ausdruck „the best interest of the child“. Dabei gehe es darum, die jüngsten Menschen einer Gesellschaft voranzustellen und deren Bedürfnisse zu berücksichtigen. Darunter falle auch der Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung. Bundesweit habe es dazu in den letzten Jahren viele Debatten beispielsweise im Kontext der Fälle in der Odenwaldschule oder Lügde gegeben. Diese Fälle hätten deutlich gemacht, wie die Gesellschaft, aber auch die Gesetze versagt hätten, wie beispielsweise Schlupflöcher ausgenutzt worden seien usw. Das sei für den Kinderschutzbund ein Grund, die Schutzrechte zu stärken.

Darüber hinaus gehe es aber auch um Förderrechte. Zurecht sei die Beteiligung von Kindern und jungen Menschen bei Vorhaben und Maßnahmen in die geplante Verfassungsänderung aufgenommen worden. Das sei ein Thema, um das sich der Kinderschutzbund in Thüringen seit vielen Jahren bemühe, dass Kinder gehört und deren Meinungen akzeptiert und letztlich auch mitdiskutiert und -gedacht würden. Das betreffe beispielsweise Stadtentwicklung, Medienkonzepte in Schulen oder auch die Entwicklung von Infektionsschutzkonzepten. Die Thüringer Landesstrategie zur Mitbestimmung junger Menschen sei dafür eine sehr gute Grundlage. Momentan sei wichtig, diese Strategie in der Praxis umzusetzen. Eine Verfassungsänderung würde diese Entwicklung unterstützen. Die Beteiligung von jungen Menschen dürfe aber auch kein Alibi sein, sondern müsse sowohl bei Beschwerden als auch in der Förderung gelebt werden.

Abschließend legte er dar, die UN-Kinderrechtskonvention stelle das Kindeswohl über das Interesse der Erwachsenen. Das sei ein guter Grund, Kinderrechte in die Verfassung aufzunehmen. Das könne man juristisch mitunter anders diskutieren, aber für Sozialpädagogen und Menschen, die in irgendeiner Form Kinder stärken wollten, sei eine solche Verfassungsänderung wichtig. Es sei wichtig, dass Wohl und die Meinung der Kinder bei der Trennung der Eltern zu berücksichtigen. Dies sei im Rahmen der gesellschaftlichen Verhandlungen der letzten Jahre erreicht worden. Gerade im Hinblick auf die juristischen Auseinandersetzungen sei das nicht immer einfach gewesen. Man müsse den Blick auf eine nachhaltige, verantwortungsvolle und zukunftsgerichtete Entwicklung der Gesellschaft richten. Am stärksten werde an der geplanten Verfassungsänderung begrüßt, dass das Kindeswohl mit der geplanten Aufnahme stärker betont und damit in den gesellschaftlichen Blick gestellt werde und dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in die Verfassung aufgenommen werden solle. Beim Thema „gesellschaftliche Teilhabe“ könnten noch mehr Anstrengungen gegen Kinderarmut und Ungleichheit initiiert werden. Deutschland sei ein reiches Land und trotzdem gebe es Millionen Kinder, die in Armut lebten. Trotz vieler

Diskussionen habe man es noch nicht geschafft, diesem Problem effektiv zu begegnen. Im Hinblick auf Ungleichheit sei auch das Thema „Bildung“ relevant, das im Verantwortungsbereich der Länder liege. Im Schulsystem hätten gerade Kinder aus benachteiligten Haushalten geringere Chancen.

Abg. Montag bemerkte, Artikel 1 des Grundgesetzes, die Unantastbarkeit der Menschenwürde, betreffe alle Menschen, also auch Kinder. Er fragte, warum dann Kinderrechte noch explizit in die Verfassung aufgenommen werden sollten, insbesondere wenn konkrete Verbesserungen auf einfachgesetzlicher Ebene erreicht werden könnten.

Herr Nöthling äußerte, die Gesellschaft sei im Hinblick auf Kinder betreffende Gewalt, Misshandlungen und sexuellen Missbrauch sensibler geworden. Gleichzeitig gebe es trotz der bestehenden Gesetze und der Verfassung, in der die Menschenwürde festgeschrieben sei, noch genügend entsprechende Vorfälle. Kinder seien von Gewalt und Misshandlungen stärker betroffen als Erwachsene. Es gebe zwischen Erwachsenen und Kindern/jungen Menschen immer ein Machtgefälle. Damit hätten die Erwachsenen auch immer die Verantwortung für die Kinder. Deswegen sei man der Meinung, dass Kinderrechte gesetzlich und eben auch in der Verfassung gestärkt werden müssten, um deutlich zu machen, dass es Defizite gebe, die man angehen müsse. Die Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung sei ein deutliches Zeichen mit Symbolkraft. Aber es solle letztlich nicht bei dem Symbol bleiben. Es sei wichtig, dem Anliegen Nachdruck zu verleihen, Kinder stärker in die Mitte der Gesellschaft zu rücken. Erwachsene Menschen seien immer in der Mehrheit. Man müsse gesellschaftliche Anstrengungen unternehmen, eine Minderheit, die auch noch Schutzräume und andere Mechanismen brauche, um sich artikulieren und eine Meinung bilden zu können, stärker zu berücksichtigen.

Abg. Zippel bemerkte, der Kinderschutzbund habe in seiner Zuschrift 7/607 die Fragen 8 und 11 des Fragenkatalogs mit Verweis auf deren juristischen Charakter nicht beantwortet. Dabei seien gerade diese Fragen von besonderem Interesse.

Er gehe davon aus, dass es einen Konsens darüber gebe, dass Kinder geschützt werden müssten und dafür die entsprechende Praxis verbessert werden müsse. Er fragte, welche praktischen Konsequenzen sich Herr Nöthling von der vorliegenden Verfassungsänderung erhoffe. Er halte es für schwierig, die Verfassung nur aus dem Grund zu ändern, weil es in der Praxis Probleme bei der Umsetzung der bestehenden Gesetze gebe. Es sei fraglich, ob sich eine bessere Umsetzung durch die Aufnahme der Kinderrechte ergebe, wenn eine

solche Konsequenz durch Artikel 1 des Grundgesetzes offensichtlich nicht habe erreicht werden können.

Herr Nöthling antwortete, mit der Verfassungsänderung werde deutlich, dass Kinderrechte stärker in den Mittelpunkt gestellt würden. Die gesellschaftliche Praxis bewege sich bereits in diese Richtung, gleichwohl man dabei feststellen müsse, dass es gerade im Hinblick auf Gewalt und Missbrauch, aber auch die Beteiligung von Kindern weiterhin große Probleme gebe. Es gehe weniger darum, auf Grundlage der Verfassungsänderung direkt neue Gesetze zu verabschieden, sondern es gehe um eine Fokussierung darauf, was man für Kinder und Familien zukünftig in der Praxis verbessern könne. Diesbezüglich wäre die Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung eine Unterstützung. Es brauche Anstrengungen im Hinblick auf die Beteiligung von Kindern. Diesbezüglich müssten die Strukturen verändert werden. Wenn man die Verfassung ändere, dann sei das für Eltern bis hin zu den entsprechenden Experten ein klares Zeichen, dass Kinder beispielsweise bei der Stadt- oder Gemeindeentwicklung anders beteiligt werden müssten. In der Regel wüssten die Beschäftigten in den entsprechenden Verwaltungen nicht, wie Kinder beteiligt werden könnten. Man arbeite seit vielen Jahren daran, Verwaltungen zu vermitteln, wie man Kinder oder Jugendliche erreiche. Diese bestehenden Barrieren müssten überwunden werden. Das seien Fragen, die nicht auf gesetzlicher, sondern auf praktischer Ebene, womöglich über Verordnungen und fachliche Richtlinien, bearbeitet werden müssten. Gesetzgebungsverfahren seien dann stärker im Hinblick auf Aufklärung und Schutz vor Gewalt im Kontext des Internets relevant. Das betreffe aber wiederum die Bundesebene. Diese Beispiele beträfen nur zwei kleine Bereiche. Kinder müssten generell in den Mittelpunkt der Gesellschaft gerückt werden. Da gehe es auch um die Beteiligung in Kitas und Schulen, die über die festgeschriebene Beteiligung in Schülervvertretungen hinausgehen müsse.

Abg. Zippel meinte, er unterstütze die Ausführungen von Herrn Nöthling im Hinblick auf die praktische Umsetzung, aber seine Frage, warum für die genannten Maßnahmen die Thüringer Verfassung geändert werden müsse, sei noch nicht beantwortet worden.

Herr Nöthling führte aus, in der Praxis gebe es in der Gesellschaft im Hinblick auf das Thema „Gewalt“ tiefe Abgründe. Eine Verfassung sei das Dach einer Gesellschaft. Wenn in der Verfassung dann festgestellt werde, dass das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt gestellt werde, dann zeige das den Bürger, dass Kinderrechte bedeutsam seien. Das wolle der Kinderschutzbund erreichen. Man versuche auch den Kindern beizubringen, was in der UN-Kinderrechtskonvention stehe, damit sie – in Schule, Kita oder Hort usw. – in die

Gesellschaft hineinwachsen. Dafür sei die Verfassung die Grundlage/der Rahmen. Dort sollte deutlich werden, dass Kinderrechte in den Mittelpunkt gestellt würden.

Abg. Möller legte dar, wie bereits diskutiert worden sei, ziele die Programmatik der Verfassung in einigen Bereichen auf eine bessere als die derzeit existente Gesellschaft ab, beispielsweise im Bereich „Gewaltschutz“. Obwohl die Verfassung nun schon Jahrzehnte bestehe, seien einige Ziele nicht erreicht worden. Daraus ergebe sich die Frage, ob mit konkreten Maßnahmen nicht mehr erreicht werden könne, als mit einer Änderung der Verfassung. Beispielsweise wäre es seiner Ansicht nach bei dem Thema „Gewalt gegen Kinder“ zielführender, die konkreten Prozesse zu betrachten und zu analysieren, wo Informationen verloren gingen und wo es an Sensibilisierung fehle. Seines Erachtens liege das Problem, dass man mit bestimmten Fragen trotz der Programmatik im Grundgesetz nicht weiterkomme, im Hang der deutschen Politik zur Symbolpolitik.

Herr Nöthling äußerte, er könne nur erneut darauf hinweisen, dass der Kinderschutzbund seit Jahren dafür kämpfe, die Kinderrechte auf Ebene der Landesverfassungen und des Grundgesetzes zu stärken. Darüber hinaus wolle er ein Beispiel darstellen. Im Jahr 2000 sei im BGB die gewaltfreie Erziehung verankert worden. Im Nachgang der Gesetzesänderung habe es die sogenannte Bussmann-Studie gegeben, in deren Rahmen überprüft worden sei, ob sich das Verhalten und Denken von Erwachsenen, Eltern und jungen Menschen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung geändert habe. In den fünf Jahren sei die Zustimmung zu der Frage, ob man die eigenen Kinder gewaltfrei erziehen würde, in allen drei Gruppen gestiegen. Auch die Zustimmung zu der Frage, ob man insgesamt sein Leben gewaltfrei gestalten wolle, sei gestiegen. Damit wolle er deutlich machen, dass man mit einem Gesetzgebungsverfahren Änderungen anstoßen könne.

Abg. Braga legte dar, Artikel 19 der Thüringer Verfassung garantiere bereits in seiner jetzigen Form Kindern und Jugendlichen das Recht auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung und schütze sie vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt. Er fragte, was sich konkret durch die vorgeschlagene Verfassungsänderung ändere.

Herr Nöthling legte dar, man lebe in einer demokratischen Gesellschaft, in der es Menschen schaffen sollten, auf demokratischer Grundlage Entscheidungen zu treffen. Menschen müssten in diese Rolle hineinwachsen. Die Menschen seien angehalten, dieses Ziel zu erreichen. Dafür müssten Rahmenbedingungen unter dem Dach einer Verfassung geschaffen werden. Man erwarte von Kindern, dass sie sich später als erwachsene

Menschen mit der Verfassung/dem Recht/der demokratischen Grundordnung auskannten. Die Verfassungsänderung sei die Grundlage dafür, die Menschen dazu zu befähigen, in diese Gesellschaft hineinzuwachsen zu können. Wenn in der Verfassung stehe, dass Kinderrechte wichtig seien, dann seien diese auch wichtig und dann werde man als Verband künftig noch stärker mahnen können, diese einzuhalten. Man werde es noch deutlicher als Aufgabe betrachten, darauf zu drängen, dass es Kindern und jungen Menschen gelinge, in dieser Gesellschaft anzukommen, mitreden zu können und nicht ausgeschlossen zu sein, und dass immer weniger Gewalt gegen Kinder ausgeübt werde. Das sei eine Aufgabe, die nur in Institutionen und durch die Eltern im privaten Bereich selbst umgesetzt werden könne. Dafür gebe es einen gesetzlichen Rahmen und dieser Rahmen müsse an einigen Stellen immer wieder verändert werden, beispielsweise im Hinblick auf Kinderpornografie im Internet. Er sehe aber nicht, warum man direkt das SGB VIII, obwohl dies zurzeit auf dem Prüfstand stehe und umgebaut werden solle, ändern müsse, nur weil man die Verfassung ändere.

Abg. Müller bemerkte, im Hinblick auf die von Abg. Zippel angesprochenen juristischen Fragestellungen weise sie darauf hin, dass der Staatsrechtler Prof. Dr. Zeh in der Zuschrift 7/305 NF zu dem Ergebnis gelange, dass die UN-Kinderrechte in die Verfassung aufgenommen werden könnten.

Die UN-Kinderrechte gingen inhaltlich über die derzeit in der Verfassung bestehenden Formulierungen in Artikel 19 hinaus. Beispielsweise seien die Bedürfnisse der Kinder und das Kindeswohl stärker in der UN-Kinderrechtskonvention verankert.

Herr Nöthling habe seine Ausführungen mit dem Satz begonnen, dass der Kinderschutzbund ein Familienverband sei. In der bisherigen Debatte sei noch nicht hinreichend beleuchtet worden, dass die UN-Kinderrechtskonvention auch eine Unterstützung für Familien sein könne. Der Kinderschutzbund habe diesbezüglich in der Zuschrift 7/607 das Beispiel angeführt, dass Eltern sich bei einer Aufnahme der UN-Kinderrechte in die Verfassung auf diesen Verfassungsrang berufen und entsprechend stärker auf die Unterstützung der Jugendhilfe setzen könnten. Sie fragte, ob Herr Nöthling weitere Beispiele dafür anführen könne, dass die UN-Kinderrechtskonvention eine Stärkung für die gesamte Familie sei.

Herr Nöthling führte aus, man habe dieses Beispiel aufgenommen, weil immer wieder als Argument gegen die Aufnahme der UN-Kinderrechte in die Verfassung angeführt werde, dass Elternrechte dadurch beschnitten würden. Seiner Ansicht nach sei aber genau das Gegenteil der Fall. Elternrechte würden durch eine Aufnahme in die Verfassung gestärkt,

denn wenn Kinderrechte gestärkt würden, könnten Eltern beispielsweise gegenüber Behörden, insbesondere den Jugendämtern, nachdrücklicher Rechte der Kinder einfordern. Aber diesbezüglich befinde man sich einem Prozess. Derzeit sei der Kinderschutzbund in Thüringen Träger der ombudtschaftlichen Vertretung von Kindern, Jugendlichen und entsprechend auch Eltern. Das habe es bisher so noch nicht gegeben, werde aber möglicherweise bei der Überarbeitung des SGB VIII berücksichtigt. Damit bestehe die Möglichkeit, dass die Eltern bei einer Beschwerde gegenüber dem Jugendamt von einer externen Stelle unterstützt werden könnten. Mitunter verstanden Eltern die Entscheidungen der Jugendämter nicht.

Abg. Zippel äußerte, mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung in Drucksache 7/897 würden die Grundrechte der Kinder besonders hervorgehoben. Die Thüringer Verfassung, nach der alle Menschen gleich seien, beziehe sich auch auf Kinder. Er fragte, ob den Kindern mit der Verankerung separater Kinderrechte die grundlegende Gleichheit abgesprochen werde.

Herr Nöthling legte dar, es gebe ein Gefälle in der Gesellschaft und Kinder hätten nicht die Möglichkeiten, die Erwachsene hätten. Im Hinblick auf das Thema „Gewalt“ gebe es beispielsweise ein Machtgefälle. Auch bei der Frage der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gebe es Unterschiede. Kinder hätten nach wie vor nicht die Mitspracherechte, die ihnen in ihren Bereichen eigentlich zuständen. Mit der Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung würden grundlegende Rechte nicht aufgehoben. Die UN-Kinderrechtskonvention stelle mitunter die Kinderrechte über die Rechte der Eltern. Gerade beispielsweise bei Scheidungen sei es wichtig, die Meinung der Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes zu berücksichtigen. Das sei lange Zeit nicht geschehen.

Abg. Zippel legte dar, es gebe keinen Zweifel daran, dass die Rechte der Kinder in der Praxis gestärkt werden müssten. Es stelle sich aber die Frage, ob es in der Verfassung eine Regelungslücke gebe, die mit der vorliegenden Verfassungsänderung behoben werde. Prof. Dr. Wapler habe in Zuschrift 7/614 darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Formulierungen keine neuartigen Rechtspositionen für Kinder und Jugendliche begründeten, sondern Rechte verdeutlichten, die sie bereits hätten. Deshalb wäre die Verfassungsänderung eine Symbolpolitik. Es sei fraglich, ob diese Verfassungsänderung umgesetzt werden sollte, wenn damit nur die bereits bestehenden Rechte betont würden.

Herr Nöthling äußerte, dem Kinderschutzbund sei wichtig, dass die leitende juristische Grundlage der Gesellschaft dahin gehend geändert werde, dass die Kinder, wenn auch als Symbol, deutlich in die Mitte gerückt würden. Dazu gehöre die Stärkung des Kindeswohls.

Abg. Engel meinte, nach der Logik der Äußerungen des Abg. Zippel dürfte auch die Gleichberechtigung von Männern und Frauen gemäß Artikel 2 Abs. 2 nicht in der Verfassung stehen, da in Artikel 2 Abs. 1 der Verfassung bereits die Gleichheit aller Menschen garantiert werde. Sie bat diesbezüglich Herrn Nöthling um eine Einschätzung.

Herr Nöthling führte aus, man habe Kinder und junge Menschen im Blick, da es in der Gesellschaft Nachbesserungsbedarf im Hinblick auf deren Rechte gebe.

Abg. Möller äußerte, ihm erschließe sich nicht, inwiefern die Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung die Elternrechte stärken solle. Das Grundgesetz spreche vom natürlichen Recht der Eltern auf Erziehung und Pflege. Der vorliegende Änderungsvorschlag sehe hingegen vor, dass bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betreffe, das Wohl des Kindes wesentlich zu berücksichtigen sei, wobei fraglich sei, wer das Wohl des Kindes definiere. Wenn diese Änderung so angenommen würde, würde eine Diskrepanz zwischen Grundgesetz und Thüringer Verfassung entstehen. Er bat Herrn Nöthling um eine Erläuterung, inwiefern die angestrebte Verfassungsänderung Elternrechte stärken würde.

Herr Nöthling legte dar, die Elternrechte würden beispielsweise im Hinblick auf Ansprüche im Kinder- und Jugendschutz sowie auf familiäre Hilfestellungen gestärkt. Zum Beispiel werde das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gegenüber den Jugendämtern nicht immer erfüllt. Dabei handle es sich zwar um einen Aushandlungsprozess und der Wunsch der Eltern sei nicht maßgebend und auch nicht immer richtig, aber wenn durch eine Stärkung der Kinderrechte der Fokus der Entscheidung in den Ämtern stärker auf den Kindern liege, stärke das auch Recht der Eltern.

Abg. Möller äußerte, das erscheine ihm paradox. In der Eltern-Kind-Beziehung könne es zu Interessenkonflikten kommen. Beispielsweise könne für das Kind etwas Anderes gut sein, als das, was die Eltern wollten. Dabei handle es sich um Fälle, die vom Jugendamt behandelt würden, beispielsweise wenn es um Kindeswohlgefährdung gehe. Ihm erschließe sich nicht, wie dadurch die Elternrechte gestärkt würden.

Herr Nöthling meinte, in der bisherigen Praxis würden die Meinungen und Wünsche der Eltern bei Trennungen/Scheidungen, aber auch bei Fragen von Familienleistungen stärker

berücksichtigt. Auch hier wirke das Machtgefälle. Eltern seien mit ihrem Wünschen und Meinungen in einem Aushandlungsprozess der Familienhilfe stärker als das Kind. Wenn man die Kinder symbolisch gleichberechtigt, dann sei das auch eine Stärkung der Elternrechte dahin gehend, dass ein Ausgleich vollzogen werde.

Abg. Braga bemerkte, Prof. Dr. Zeh, der von der Abg. Müller als Anzuhörender angeführt worden sei und der eine Aufnahme der UN-Kinderrechte in die Verfassung als möglich betrachte, schreibe in Zuschrift 7/305 NF im Wesentlichen folgendes: „Es ist jedoch nicht zu erkennen, dass die vorhandene Staatszielbestimmung dadurch wesentlich verändert oder erweitert würde.“ Zudem sei die aktuelle Fassung des Artikels 19 der Thüringer Verfassung bereits weitergehend als die entsprechenden Bestimmungen im Grundgesetz. Die konkreten Absichten des Kinderschutzbunds im Hinblick auf die Praxis begrüße er uneingeschränkt, aber ihm sei nicht klar, was sich der Kinderschutzbund konkret von der vorliegenden Verfassungsänderung verspreche, dass über Symbolpolitik, die nichts verändere, hinausgehe.

Herr Nöthling äußerte, es handle sich nicht um Symbolpolitik. Die Verfassung sei für die Gesellschaft maßgebend. Die Menschen orientierten sich an der Verfassung. Eine Verfassungsänderung sei entsprechend auch die Grundlage für eine Änderung der Gesellschaft. Als Jurist könne man diese Wirkung durchaus anzuzweifeln. Er habe eine sozialpädagogische Sicht auf die Problematik und er habe versucht, deutlich zu machen, zu welchen Veränderungen diese Verfassungsänderung in der Praxis führen könnte.

Abg. Schubert führte aus, er verstehe das Plädoyer von Herrn Nöthling für die Verfassungsänderung im Sinne einer Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Norm- und Wertsetzung. Diesbezüglich habe es beispielsweise im Wahlrecht und bei den Kinderrechten in den letzten 100 Jahren eine Entwicklung gegeben. Es habe früher zum Beispiel keine Beteiligung von Schülern in Schulkonferenzen oder in Kinder- und Jugendparlamenten gegeben und es habe auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz keine besondere Rechtsstellung des Jugendhilfeausschusses in den Kommunen gegeben. Das seien Schritte einer Entwicklung, die nicht abgeschlossen sei. Er fragte Herrn Nöthling, ob er die Verfassungsänderung im Sinne einer solchen Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Norm- und Wertesystems verstehe, was **Herr Nöthling** bejahte, mit Änderungen von Gesetzen ändere sich auch die Praxis einer Gesellschaft. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Wahlen seien dafür ein gutes Beispiel. Man könne darüber diskutieren, ab welchem Alter Kinder zur Wahl fähig und sich der Tragweite einer solchen Wahl bewusst seien, aber genau zur Klärung dieser Frage brauche es eine gesellschaftliche Aushandlung

und Diskussion. Eine Verfassungsänderung könnte solche Aushandlungsprozesse anstoßen.

Abg. Dr. Martin-Gehl fragte, ob Herr Nöthling die vorgesehene Verfassungsänderung vor dem Hintergrund der gewandelten gesellschaftlichen Lebensverhältnisse für ausreichend halte, da nur zwei Punkte aus der UN-Kinderrechtskonvention – Kindeswohl und Beteiligung – aufgenommen werden sollten. Darüber hinaus thematisiere die UN-Kinderrechtskonvention beispielsweise Chancengleichheit im Bildungsbereich, angemessene Lebensbedingungen für Kinder, soziale Sicherheit usw.

Herr Nöthling antwortete, das Kindeswohl sei der zentrale Begriff, unter dem sich solche Kriterien wie Meinungsbildung, Beteiligung, Teilhabe in der Gesellschaft, Gesundheit, Medien usw. in der UN-Kinderrechtskonvention subsumierten. Deshalb sei die Aufnahme des Kindeswohls der wichtigste Punkt der vorgesehenen Verfassungsänderung. Trotzdem finde er es wichtig, dass auch die Beteiligungsrechte explizit aufgenommen werden sollten. Auf die anderen genannten Punkte sei er bereits in seinem Eingangsstatement eingegangen. Die Chancengleichheit im Bildungssystem sei ein Thema, das man durchaus auch in die Verfassung aufnehmen könnte, gerade weil Bildungspolitik im Kompetenzbereich der Länder liege. Auch die Frage von Teilhabe an der Gesellschaft/Kinderarmut sei ein wichtiger Punkt, den man allerdings auf Länderebene nicht hinreichend bearbeiten könne.

Abg. Montag äußerte, Prof. Dr. Wapler habe in Zuschrift 7/614 darauf hingewiesen, dass es sich bei den vorgeschlagenen Formulierungen in Drucksache 7/897 nicht um Staatsziele handle. Er bat Herrn Nöthling um eine Einschätzung des konkreten Formulierungsvorschlags.

Herr Nöthling bemerkte, dies sei eine Frage der juristischen Auslegung. Seiner Ansicht nach sei wichtig, dass das Kindeswohl in die Verfassung aufgenommen werde. Und beim Kindeswohl handle es sich um ein Staatsziel. Der Freistaat Thüringen bringe damit zum Ausdruck, dass bei allen öffentlichen und privaten Entscheidungen das Kindeswohl berücksichtigt werden müsse. Daraus folge als Aufgabe für Verbände, Vereine und die Politik, darüber nachzudenken, was das Kindeswohl sei und wie es am besten umgesetzt werden könne, beispielsweise bei den Themen „Beteiligung“, „Schule“, „Medienkonsum“, „Gesundheit“ oder „Gewalt“. Er finde es auch wichtig, dass die Beteiligungsrechte explizit aufgenommen werden sollten, weil dies zentral für die gesellschaftliche Entwicklung sei. Gerade mit Blick auf Rechtsradikalismus gebe es in der Bevölkerung Defizite bezüglich des Verständnisses von Politik. Deshalb sei es wichtig, Menschen dazu zu befähigen, sich

beteiligen zu können, sodass sie sich nicht ausgeschlossen fühlten. Daher gehe die vorgeschlagene Verfassungsänderung in diesem Punkt auch nicht zu weit.

Frau Zaiane, Deutsches Kinderhilfswerk e. V., Zuschrift 7/617 NF, führte aus, sie werde in ihrem Vortrag darstellen, warum es Kinderrechte in der Verfassung brauche. Man höre auch auf Bundesebene immer wieder das Gegenargumente, dass die Grundrechte für alle Menschen gälten und man deshalb keine expliziten Kinderrechte brauche. Kinder seien nicht nur eine gesellschaftliche Teilgruppe, sondern alle Menschen durchliefen das Stadium der Kindheit. In dieser Phase benötigten sie besondere Rechte auf Schutz, Beteiligung und Förderung, damit sie ihre spezifischen Bedürfnisse und speziellen Rechte ausüben könnten. Deswegen habe die Staatengemeinschaft die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet, in der Kinderrechte festgeschrieben worden seien, obwohl es zu dieser Zeit bereits die allgemeingültigen Menschenrechtskonventionen gegeben habe. Die UN-Kinderrechtskonvention habe in Deutschland nur den Rang eines einfachen Bundesrechts. Allerdings ließen sich Kinderrechte bereits aus dem Grundgesetz herleiten. Dies gelinge über eine völkerrechtsfreundliche Auslegung von Verfassungsnormen, wie dies das Bundesverfassungsgericht unter Heranziehung der UN-Kinderrechtskonvention vornehme. Das sei eine komplizierte Herangehensweise, die zu einem erheblichen Umsetzungsdefizit bei der Gesetzesauslegung in Deutschland führe. Das Deutsche Kinderhilfswerk habe zur Überprüfung dieses Sachverhalts ein Gutachten in Auftrag gegeben, in dem bundesweit Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention untersucht worden seien. Im Ergebnis habe das Gutachten festgestellt, dass die Kinderechte nicht im Sinne der UN-Konvention angewandt oder ausgelegt worden seien. Anders sei dies gewesen, wenn es eine explizite deutsche Norm gegeben habe, aus der sich ableiten lasse, dass Kinder spezielle Rechte hätten, wie zum Beispiel im Familienrecht oder dem Kinder- und Jugendhilferecht. Das lasse den Schluss zu, dass man im Sinne dieser Klarstellung und um mehr Rechtssicherheit zu erlangen eine Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung benötige.

Auf Bundesebene gebe es einen Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz. Aber selbst wenn die Kinderrechte explizit im Grundgesetz verankert würden, hätte es noch einen zusätzlichen Mehrwert, die Kinderrechte auch in die Landesverfassung aufzunehmen, denn dadurch würden Rechtsunsicherheiten über die Geltung der UN-Konvention auch in den Ländern und Kommunen ausgeräumt. Ferner könnte der Thüringer Verfassungsgerichtshof prüfen, ob die Landesgesetze im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention ständen.

Für eine wirksame Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention müssten die Kinderrechte, also die Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, auf Verfassungsebene festgeschrieben werden. Artikel 4 der UN-Kinderrechtskonvention enthalte eine Pflicht zur effektiven Umsetzung der Konvention. Diese Pflicht gelte nicht nur auf Bundesebene, sondern auch für die Länder und Kommunen. Der Kinderrechteausschuss der Vereinten Nationen empfehle eine explizite Aufnahme der Grundprinzipien der Konvention, weil diese Grundprinzipien elementar wichtig für die Auslegung aller anderen Kinderrechte der Konvention seien. Diese Grundprinzipien seien der Kindeswohlvorrang, das Entwicklungsrecht, das Beteiligungsrecht und im Grunde auch die Nichtdiskriminierung, die aber bereits in den Verfassungen enthalten sei. Zu beachten sei, dass die Konvention Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte enthalte. Der Kinderrechteausschuss entgegne auf das Argument, dass Kinder Menschen seien und man daher keine expliziten Kinderrechte brauche, dass es eine Tendenz von Staaten gebe, Kinderinteressen zu übersehen, wenn diese nicht explizit geregelt seien.

Im vorliegenden Vorschlag zur Änderung der Verfassung in Drucksache 7/897 seien die Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonventionen enthalten und es würden Förder- und Schutzaspekte abgebildet, was das Deutsche Kinderhilfswerk begrüße. Die Prinzipien von Kindeswohlvorrang und Beteiligungsrecht bedingten und ergänzten sich auch gegenseitig. Das Kinderwohl sei nur zu ermitteln, wenn Kinder auch beteiligt würden. Deswegen setze man sich dafür ein, dass gerade diese beiden Prinzipien unbedingt in der Verfassung verankert werden müssten. Wenn man diese verankern würde, hätte dies eine Ausstrahlwirkung auf alle einfachen Gesetze in Thüringen und würde die Sichtbarkeit der bestehenden Rechte erhöhen, auch wenn keine neuen Rechte geschaffen würden.

Zur Frage, was sich konkret durch die Verfassungsänderung ändern werde, legte Frau Zaiane dar, die explizite Normierung führe einerseits dazu, dass sich die gesellschaftliche Sicht auf Kinder verändern könne, weil die Verfassung auch eine Werteordnung sei. Andererseits würden aber auch konkret Kinderrechte in allen Rechtsgebieten gestärkt, beispielsweise in der Stadtentwicklung. In dem genannten Gutachten des Deutschen Kinderhilfswerks würden negative Beispiele genannt, bei denen entschieden worden sei, dass kinderrechtliche Belange in Abwägung mit anderen Rechtsgütern nicht einzubeziehen seien. Man könne Kinderrechte auch bei Haushaltsplanungen oder bei Gerichtsprozessen usw. beteiligen. Darüber hinaus habe die Verankerung der Kinderrechte in der Verfassung Auswirkungen auf alle drei Staatsgewalten. Behörden und Gerichte würden frühzeitig bei ihren Entscheidungen Kinderrechte berücksichtigen, weil diese ganz klar aus der Verfassung hervorgingen. Man müsse also nicht abwarten, bis ein Fall vor das

Bundesverfassungsgericht komme. Auch für die Legislative seien Auswirkungen zu erwarten, weil bei allen Vorhaben geprüft werden müsse, ob die Gesetze auch mit den kindlichen Interessen übereinstimmen. Es würde letztlich eine Kinderrechtsperspektive eingeführt, die bei allem staatlichen Handeln zu berücksichtigen sei.

Ein weiteres Argument, das gegen eine Verfassungsänderung vorgebracht werde, beziehe sich auf die Elternrechte. Auch das Deutsche Kinderhilfswerk sei der Ansicht, dass es bei der Formulierung der Kinderrechte keinen Widerspruch zu anderen Verfassungsrechten und der UN-Kinderrechtskonvention geben dürfe. Das gelte auch für die Elternrechte, die sowohl im Grundgesetz als auch in der UN-Kinderrechtskonvention verankert seien. Es sei auch eine Prämisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Bundesebene gewesen, dass es keine Veränderung beim austarierten Dreiecksverhältnis Kind-Eltern-Staat geben dürfe. Eine solche Veränderung werde es auch nicht geben. Nach Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz sei das Elternrecht ein Pflichtrecht zum Wohle des Kindes. Das Bundesverfassungsgericht bezeichne dies auch als dem Kind dienendes Grundrecht. Das Wächteramt des Staats dürfe nur eingreifen, wenn die Eltern die Kinderrechte nicht mehr allein umsetzen könnten. An dieser hohen Eingriffsschwelle würde sich durch eine Verfassungsänderung, die die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abbilde, nichts ändern. Diese würde im Gegenteil zu einer Klärung des Pflichtrechts der Eltern, also zu mehr Rechtssicherheit beitragen. Es führe nicht zu einer Schwächung der Elternrechte, sondern im Gegenteil würden Eltern bessere Möglichkeiten erhalten, die Rechte ihrer Kinder gegen den Staat durchzusetzen, da Kinder ihre Rechte nicht allein einklagen könnten. Kinderrechte betreffen die Pflicht des Staats gegenüber dem Kind und begründeten keine neuen Rechte des Staats. Es würden also die Rechte der Kinder und der Eltern gestärkt und die Eingriffsrechte des Staats nicht ausgeweitet werden.

In der schriftlichen Stellungnahme des Deutschen Kinderhilfswerks in Zuschrift 7/617 NF habe sie konkret dargestellt, was am Verfassungstext geändert werden könnte. In dem vorliegenden Vorschlag der Koalitionsfraktionen in Drucksache 7/897 sei das Kindeswohlvorrang nach Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention abgebildet worden. Dabei habe man sich statt für das in der Konvention verwendete Wort „vorrangig“ für das Wort „wesentlich“ entschieden. In Hessen sei dies bei der Verfassungsänderung in ähnlicher Weise umgesetzt worden. Dort habe man folgende Formulierung gewählt: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt.“ Das könne so umgesetzt werden, aber das Deutsche Kinderhilfswerk bevorzuge das Wort „vorrangig“. Allerdings gebe es das Gegenargument, dass das Wort „vorrangig“ falsch verstanden werden könnte, wenn man es nicht im Sinne der

UN-Konvention auslege. Insgesamt weise sie darauf hin, dass in der Gesetzesbegründung Bezug auf die UN-Konvention und die Auslegung des Beteiligungsrechts und des Kindeswohlvorrangs durch den UN-Kinderrechteausschuss, der die Interpretation in seinen General Comments dargelegt habe, genommen werden sollte.

Ferner sei die Begrenzung auf staatliches Handeln im Hinblick auf das Kindeswohl unnötig, da die Grundrechte die Staatsgewalt bänden. Daher sei eindeutig, dass nur staatliches Handeln erfasst werde. Allerdings könne dadurch der Eindruck entstehen, dass das Kindeswohlprinzip nicht für Einrichtungen in privater Trägerschaft gelte, was aber ausdrücklich in der UN-Kinderrechtskonvention geregelt sei. Das könnte auch über die Gesetzesbegründung klargestellt werden.

Im Abschnitt über Beteiligungsrechte werde ebenfalls die Formulierung „bei staatlichen Entscheidungen“ verwendet. Diesbezüglich rege das Deutsche Kinderhilfswerk an, das Wort „staatlichen“ aus den bereits genannten Gründen ebenfalls zu streichen. Ferner könnte man auch wie in der UN-Kinderrechtskonvention die Formulierung „alle das Kind berührende Angelegenheiten“ verwenden. Sehr positiv sehe man, dass die Berücksichtigung der Meinungen nach Alter und Reife Erwähnung finde. Diesbezüglich heiße es in der UN-Kinderrechtskonvention "angemessene Berücksichtigung“, also dass der Meinung des Kindes angemessenes Gewicht zu verleihen sei. In der Begründung sollte klargestellt werden, dass das Beteiligungsrecht sowohl das individuelle Kind als auch eine Gruppe von Kindern betreffen könne, wenn diese Gruppe von den Maßnahmen betroffen sei, beispielsweise bei Bauplanungsvorhaben im Rahmen der Stadtentwicklung. Auch bei diesem Punkt wolle sie anmerken, dass die Qualitätskriterien der Beteiligung, die sich aus der Interpretation des Kinderrechteausschusses in General Comment Nr. 12 ergäben, in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden sollten.

Abschließend bemerkte Frau Zaiane, die Verfassungsänderung sei für Thüringen die Gelegenheit, bei der Umsetzung der Kinderrechte eine Vorreiterrolle einzunehmen. Das Deutsche Kinderhilfswerk hoffe, dass der Thüringer Landtag die Gelegenheit wahrnehme, den Freistaat Thüringen mit der modernsten Landesverfassung in Bezug auf Kinderrechte auszustatten. Es gehe nicht nur um die symbolische Funktion einer Verfassungsänderung, sondern um die prozessualen und materiell-rechtlichen Auswirkungen, die die Realisierung der Kinderrechte quer durch alle Rechtsgebiete stärken werde. Das hätte positive Auswirkungen auf die konkrete Lebenssituation von Kindern in Thüringen. Eine kindgerechte Gesellschaft sei auch für Erwachsene lebenswerter.

Abg. Wahl fragte, wie Frau Zaiane es bewerte, dass die UN-Kinderrechtskonvention direkt im vorgeschlagenen Verfassungstext genannt werde.

Frau Zaiane antwortete, sie sehe darin kein Problem, dass die UN-Kinderrechtskonvention direkt genannt werde. Dieser Verweis sei hinreichend bestimmt und meine die Konvention in ihrer geltenden Fassung. Problematischer sei hingegen die Formulierung „und andere völkerrechtliche Verpflichtungen“, da nicht konkretisiert werde, welche Verpflichtungen damit gemeint seien. Zumindest müsste darauf verwiesen werden, dass menschenrechtliche Verpflichtungen gemeint seien. Zudem müsse ausgeschlossen werden, dass es sich nicht um internationale Verträge handle, die im Einzelnen Regelungen enthielten, die nicht positiv für Kinderrechte seien. Es könnten beispielsweise auch internationale Waffenabkommen gemeint sein.

Abg. Müller bemerkte, Staatsziele seien zukunftsorientierte Gebote, wie man in einer Gesellschaft miteinander leben wolle. Eine solche Verankerung der UN-Kinderrechtskonvention in der Verfassung könne entsprechend zu einer gesellschaftlichen Veränderung führen, beispielsweise dass Gesellschaft in allen Belangen vom Kind aus gedacht werden müsse. Sie fragte, ob Frau Zaiane diesen Ausführungen zustimmen könne, was **Frau Zaiane** bejahte, das nenne man den kinderrechtsbasierten Ansatz, dass Staat und Gesellschaft bei allem die Kinderrechte und die kindlichen Bedürfnisse mitdachten. Diesbezüglich komme der Verfassung als Werteordnung eine bedeutende Rolle zu. Die Verfassung sei nicht nur Juristen bekannt und deshalb sei es wichtig, dass aus der Verfassung klar herauszulesen sei, dass Kinder Rechtssubjekte mit eigenen Rechten seien.

Abg. Liebscher legte dar, das Deutsche Kinderhilfswerk habe 2019 den ersten „Kinderrechte-Index“ veröffentlicht, bei dem Thüringen bei der Mitsprache von Kindern und Jugendlichen unterdurchschnittlich abschneide. Er fragte, welche weitere Maßnahmen über die Verfassungsänderung hinaus zur stärkeren Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in sie betreffende Entscheidungen sinnvoll wären.

Frau Zaiane führte aus, Veränderungen der Verfassung oder der Gesetze seien nicht ausreichend. Es brauche darüber hinaus andere Maßnahmen, um die Lebensbedingungen für Kinder nachhaltig positiv zu verändern. Aber eine Verfassungsänderung sei ein erster elementarer Schritt in einer langen Folge von politischen und juristischen Entscheidungen, die sich daran anschließen. Zum Beispiel würde eine solche Änderung nach sich ziehen, dass die Kinderrechte Eingang in Qualifikationen und Fortbildungen von Menschen finde, die mit Kindern zu tun hätten, beispielsweise auch in die juristische Fortbildung. Sie könne sich

nicht erinnern, dass sie in ihrer juristischen Ausbildung mit Kinderrechten konfrontiert worden sei. Dies würde sich ändern, wenn Kinderrechte explizit im Verfassungstext verankert seien. Das betreffe aber beispielsweise auch Beteiligungsverfahren bei Verwaltungen, die bislang nicht mit Kindern zu tun gehabt hätten. Es brauche Ressourcen und Kenntnisse, wie Kinder richtig beteiligt werden könnten. Ein weiteres Beispiel sei ein Landeskinderbeauftragter/eine Landeskinderbeauftragte auf kommunaler Ebene.

Abg. Zippel äußerte, Prof. Dr. Wapler habe in der Zuschrift 7/614 darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Formulierungen keine neuartigen Rechtspositionen für Kinder und Jugendliche begründeten, sondern Rechte verdeutlichten, die sie bereits hätten. Er habe den Eindruck, dass Frau Zaiane eine gegenteilige Position vertrete. Er bat sie daher zu dieser Sichtweise Stellung zu nehmen und ferner darzustellen, welche konkreten Auswirkungen sie durch die Verfassungsänderung für die Praxis erwarte. Er halte es für fraglich, ob für eine kinderfreundlichere Gesellschaft und eine bessere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen eine Verfassungsänderung notwendig sei.

Frau Zaiane führte aus, die UN-Kinderrechtskonvention gelte schon fast seit 30 Jahren und weiterhin gebe es große Defizite bei der Umsetzung der Kinderrechte. Es habe sich also gezeigt, dass sich kaum eine Veränderung vollziehe, wenn diese nicht konkret im Gesetz verankert sei. Man könne selbstverständlich auch Beteiligungsprozesse auf kommunaler Ebene einführen und umsetzen, bevor die Verfassung geändert werde. Sie habe auch nicht gesagt, dass durch die Verfassungsänderung neue Rechte geschaffen würden. Sie habe lediglich darauf hingewiesen, dass eine solche Änderung zu mehr Klarheit und Rechtssicherheit führe. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die die UN-Kinderrechtskonvention zur Interpretation der Grundrechte heranziehe, müsse sich auf Bundes- und auf Landesebene klar im Verfassungstext abbilden. Man habe bei der Analyse von Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen festgestellt, dass die Herangehensweise, aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Grundgesetzes die Kinderrechte abzuleiten und im Sinne der Kinderrechtskonvention auszulegen, kaum so vorgenommen werde. Wenn Juristen nichts über die UN-Kinderrechtskonvention lernten, wie könne man dann erwarten, dass sie diese in ihren Entscheidungen berücksichtigten. Diesbezüglich seien gravierende Veränderungen durch eine Anpassung der Verfassung zu erwarten, denn die Analyse habe gezeigt, wenn es beispielsweise Normen im Familienverfahrensrecht gebe, in denen eindeutig stehe, dass Kinder anzuhören seien, dann würden diese meist auch angehört. Eine Verfassungsänderung würde sich auf die Entscheidungen aller drei Staatsgewalten auswirken und hätte entsprechend auch Auswirkungen auf die Praxis.

Herr Schwalbe, Landesschülervertretung Thüringen, Zuschrift 7/610, führte aus, man sei in der schriftlichen Stellungnahme vor allem auf die inhaltlichen Punkte der Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen und der Aufnahme von Kinderrechten und weniger auf die juristischen Fragestellungen eingegangen. Auf Landesebene gebe es mit der Landesschülervertretung und dem Dachverband der Kinder- und Jugendgremien Mitwirkungsgruppen, die dafür sorgten, dass Kinder und Jugendliche partizipieren könnten. Auf der Ebene der Kommunen hingegen sehe man diesbezüglich ein größeres Problem. Gerade bei der Arbeit der kommunalen Gremien, bei der es praktischer und näherliegender sei, Kinder und Jugendliche zu beteiligen, erfolge eine solche Einbindung selten. Oft würden Kinder und Jugendliche bei Entscheidungen, die sie beträfen, nicht einbezogen. Man sei deshalb der Meinung, dass die vorgeschlagene Verfassungsänderung wichtig und richtig sei. Vor allem stelle sie auch ein gutes Symbol dar. Man habe erst vor kurzem im Weimarer Land über die Einführung eines Kinder- und Jugendparlaments diskutiert. Der entsprechende Tagesordnungspunkt sei dann vom Kreistag abgesetzt worden. Auch in so einem Fall wäre das Verfassungsziel eine gute Grundlage, um ein solches Kinder- und Jugendparlament einzuführen.

Die Einführung des vorgesehenen Staatsziels sei wichtig, da man der Meinung sei, es sollte das große Ziel sein, dass in jeder Kommune Kinder- und Jugendbeteiligungsstrukturen vorhanden seien. Es habe diesbezüglich mit der Senkung des Wahlalters und mit der Möglichkeit der Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen in den Jugendhilfeausschüssen positive Entwicklungen gegeben. Aber gerade die Angliederung an die Stadträte in Form von Kinder- und Jugendparlamenten sei in der Mehrzahl der Kommunen noch nicht geschehen. Diesbezüglich bestehe Besserungsbedarf.

Als Landesschülervertretung fordere man mit Blick auf die demokratische Bildung, dass der Sozialkundeunterricht früher einsetze. Viel wichtiger sei aber, dass die demokratische Bildung auch praktisch vermittelt werde. Es gebe diesbezüglich keine bessere Möglichkeit der Vermittlung, als die praktische Teilhabe in den Kinder- und Jugendparlamenten. Dort lerne man, wie Demokratie funktioniere. Indem man die Demokratie und die Kinderrechte lebe, werde auch besser über die Kinderrechte aufgeklärt, denn nach wie vor sei es oft so, dass Kinder selbst nicht wüssten, welche Rechte und Möglichkeiten sie hätten.

Frau Zeth legte dar, mit Blick auf den konkreten Gesetzentwurf in Drucksache 7/897 begrüße die Landesschülervertretung die Konkretisierung der neuen Staatsziele in der Verfassung, da diese zu einer wesentlichen Verbesserung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen führen und zugleich die große Bedeutung der Kinderrechte hervorheben

könne. Jedoch gebe es Bedenken bezüglich der Umsetzung. Es dürfe nicht bei der bloßen Erkenntnis bleiben, dass viele Punkte noch nicht umgesetzt seien, sondern es müssten konkrete Maßnahmen ergriffen werden. Beispielsweise sollten Kommunen bei der Einsetzung von Kinder- und Jugendparlamenten unterstützt werden. Ferner befürworte man, wie bereits von Herrn Schwalbe angesprochen worden sei, die frühere Einsetzung der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer, insbesondere des Sozialkundeunterrichts. In Gesprächen mit Schülern habe man festgestellt, dass die Aufklärung bezüglich der Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen in der Schule nur einen kleinen Teil der Unterrichtszeit einnehme.

Man finde zwar wichtig, dass Kommunen bei der Einrichtung von Kinder- und Jugendparlamenten unterstützt würden, aber es dürften auch keine Parallelstrukturen entstehen. Es gebe bereits die Landesschülervertretung und den Dachverband der Kinder- und Jugendgremien, die jeweils auch kommunale Gremien besäßen, die gestärkt werden müssten.

Abschließend halte sie fest, dass die Landesschülervertretung den Vorschlag zur Änderung der Verfassung grundsätzlich begrüße. Dieser stelle jedoch nur einen Rahmen und ein gutes Symbol dar. Die Aufklärung sei das wichtigste Ziel. Beispielsweise sei 2019 im Schulgesetz der Klassenrat verankert worden. Das sei in vielen Schulen noch nicht umgesetzt worden. Dies werde sicherlich auch noch eine gewisse Zeit dauern. Die Verfassungsänderung wäre ein gutes Symbol, um an der Schule über Rechte und Pflichten der Schüler aufzuklären.

Abg. Müller bemerkte, sie habe die Ausführungen der Landesschülervertretung so verstanden, dass durch die Verfassungsänderung die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in den Kommunen gestärkt würde. Ferner fragte sie, ob durch die Aufnahme der UN-Kinderrechtskonvention in die Verfassung auch die Aufklärung über die Kinderrechte in den Schulen gestärkt würde.

Frau Zeth äußerte, im Hinblick auf die Beteiligung in den Kommunen erhoffe man sich, dass die personellen Ressourcen geschaffen würden, um auch denjenigen, die engagiert seien, zu unterstützen.

Es sei vom Lehrpersonal der jeweiligen Schule abhängig, aber generell finde viel zu wenig Aufklärungsarbeit über Kinderrechte an den Schulen statt, da der Sozialkundeunterricht auf der Stundentafel mit zu wenig Zeit berücksichtigt werde. Deshalb setze sich die Landesschülervertretung auch für das frühere Einsetzen des Sozialkundeunterrichts ein.

Herr Schwalbe ergänzte, man halte es durchaus für möglich, Kinderrechte auch schon in der Grundschule in einem gewissen Umfang zu vermitteln. Diese müssten nicht erst in den weiterführenden Schulen und auch nicht ausschließlich im Sozialkundeunterricht thematisiert werden.

Abg. Zippel meinte, er unterstütze viele der Forderungen der Landesschülervertretung, insbesondere das frühere Einsetzen des Sozialkundeunterrichts, da dadurch Schülerinnen und Schüler frühzeitig mit Fragen von Beteiligung, Bürgerrechten usw. konfrontiert würden. Die UN-Kinderrechtskonvention sei in Deutschland bereits rechtsgültig. Deshalb ergebe sich durch die Aufnahme der UN-Kinderrechte in die Verfassung keine neue Rechtslage. Er fragte, welchen Mehrwert die Anzuhörenden der Landesschülervertretung subjektiv in der Aufnahme der UN-Kinderrechte in die Verfassung sähen.

Herr Schwalbe äußerte, die Aufnahme der UN-Kinderrechte in Verfassung sei ein Zeichen. Man erwarte aber, dass es nicht bei dem Zeichen bleibe, sondern dass in den Kommunen ein Bewusstsein dafür entstehe, die wichtigen Beteiligungsstrukturen zu schaffen.

Abg. Engel fragte, ob die Anzuhörenden der Landesschülervertretung den Vorschlag für die Verfassungsänderung als ausreichend erachteten oder ob weitere UN-Kinderrechte, beispielsweise das Recht auf Spiel, aufgenommen werden sollten.

Frau Zeth antwortete, der vorliegende Vorschlag sei verständlich und werde von der Landesschülervertretung begrüßt. Es gebe sicherlich auch darüber hinausgehende Vorschläge, die man auch nicht ablehnen würde, aber die Landesschülervertretung selbst habe keinen Verbesserungsvorschlag.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.

Protokollant